

Fragen und Antworten in Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes für das Gastgewerbe unter Covid-19, gültig seit dem 26. Juni 2021

[Stand: 29. Juni 2021]

Inhalt

ALLGEMEINES	3
1. «Welche Auflagen gelten?».....	3
2. «Welches sind die grössten Änderungen seit dem 26. Juni 2021?».....	3
3. «Wie hoch kann die Busse bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln ausfallen?»	4
4. «Muss das Schutzkonzept zwingend ausgedruckt und unterschrieben werden?»	4
6. «Müssen kantonale Bestimmungen befolgt werden, wenn der Betrieb das Schutzkonzept für das Gastgewerbe umsetzt?»	4
7. «Können Kantone Verschärfungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»	4
8. «Können Kantone Erleichterungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»	4
BETRIEBSKANTINEN / TAKE-AWAY	4
9. «Was gilt bei Betriebskantinen?»	4
10. «Was gilt es bei Take-Away in Bezug auf die Gäste zu beachten?»	4
11. «Ist es möglich, Take-Away mit Buffet / Selbstbedienung anzubieten?».....	5
COVID-ZERTIFIKAT	5
12. «Was ist das Covid-Zertifikat?» (NEU).....	5
13. «Was gilt für Personen mit Covid-Zertifikat?» (NEU)	5
14. «Was gilt für Diskotheken & Tanzlokale?» (NEU).....	6
15. «Was gilt für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, die nur für Personen mit Covid-Zertifikat öffnen?» (NEU).....	6
16. «Was gilt für Mitarbeitende mit einem Covid-Zertifikat, die in Betrieben / an Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung arbeiten?» (NEU).....	6
VERANSTALTUNGEN / RAUMVERMIETUNGEN	6
17. «Was fällt genau unter Veranstaltung?»	6
18. «Sind Veranstaltungen erlaubt?»	6
19. «Dürfen gastgewerbliche Betriebe ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen vermieten?»	7
20. «Was muss ein Schutzkonzept für eine Veranstaltung beinhalten?»	7
21. «Welche spezifischen Vorgaben gelten bei den verschiedenen Veranstaltungsarten?»	8
22. «Dürfen Veranstaltungen in gastgewerblichen Betrieben stattfinden?»	8
23. «Welche Punkte empfehlen sich, in einem Mietvertrag (für Veranstaltungen) zu regeln?»	8
24. «Gilt bei der Vermietung von Ferienwohnungen eine Beschränkung der Personenanzahl?».....	9
MINDESTABSTÄNDE	9
25. «Welche Mindestabstände gelten?»	9
26. «Müssen die Abstandsregeln eingehalten werden?».....	9
27. «Müssen die Gäste in gemeinsam benutzten Bereichen (z. B. Toilette) die Mindestabstände auch dann einhalten, wenn sie eine Maske tragen?»	9
KONTAKTDATEN	9
28. «Wann ist die Erhebung der Kontaktdaten obligatorisch?»	9
29. «Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?».....	10
30. «Über was muss der Betrieb die Gäste bei der Kontaktdatenerhebung informieren?»	10
31. «Wie können die Kontaktdaten erfasst werden?»	10
KONSUMATION AM TISCH	10
32. «Kann ich Buffet mit Selbstbedienung anbieten?».....	10
33. «Sind Steh-Apéros erlaubt?»	10
34. «Darf in einem Fumoir stehend geraucht werden?»	10
35. «Muss an einer Bartheke eine Trennwand zwischen den Gästen und dem Personal angebracht werden?»	10
36. «Welche Grösse gilt für Trennwände?»	11

GÄSTEGRUPPEN	11
37. «Wie viele Personen dürfen sich maximal in einem Gästebereich aufhalten?»	11
38. «Was ist eine Gästegruppe?»	11
39. «Was ist ein Aussenbereich?»	11
40. «Dürfen an einem Tisch/Theke verschiedene Gästegruppen nebeneinander sitzen?»	12
MASKENPFLICHT	12
41. «Wann muss das Personal eine Maske tragen?»	12
42. «Dürfen Mitarbeitende, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, im Service arbeiten?»	12
43. «Gilt für die Gäste eine Maskentragepflicht?»	12
44. «Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn sich die Gäste weigern, die Masken zu tragen?» ..	13

ALLGEMEINES

1. «Welche Auflagen gelten?»

- Das «Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19» gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen. Davon ausgenommen sind Verpflegungsangebote in obligatorischen Schulen, die im Konzept für obligatorische Schulen geregelt sind, sowie nicht öffentlich zugängliche Betriebe. Es gilt bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes.
- Zudem muss die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) eingehalten werden.
- Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang. Es ist zu empfehlen, diese regelmässig zu prüfen. [Hier](#) finden Sie eine Auflistung von anderslautenden kantonalen Bestimmungen. Es ist möglich, dass einzelne Kantone in der Zwischenzeit Auflagen vorschreiben, die nicht aufgelistet sind.
- Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z. B. im Lebensmittelbereich und für den allgemeinen Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden).

2. «Welches sind die grössten Änderungen seit dem 26. Juni 2021?»

- **Maskentragpflicht:** wird im Aussenbereich für die Gäste aufgehoben. In nicht-öffentlich zugänglichen Innenräumen (bspw. Büros oder die Küche) entfällt die Maskentragpflicht ebenfalls.
- **Die Personenobergrenze pro Gästegruppe** entfällt.
- Im **Aussenbereich** darf neu auch stehend konsumiert werden.
- Die **Kontaktdatenerfassung** im Aussenbereich entfällt. Im Innenbereich müssen die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe erhoben werden.
- Das **Covid-Zertifikat** wird eingesetzt.
 - In Diskotheken und Tanzlokalen, aber auch Grossveranstaltungen (mehr als 1000 Personen) ist das Zertifikat obligatorisch (roter Bereich).
 - In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben und Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen kann das Zertifikat freiwillig angewandt werden (oranger Bereich).
- **Diskotheken und Tanzlokale** dürfen öffnen für Personen, die über ein Covid-Zertifikat verfügen.
- **Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe** dürfen auf gewisse Schutzmassnahmen verzichten, wenn sie den Zugang für Personen mit einem Covid-Zertifikat einschränken.
- **Tanzveranstaltungen** sind wieder erlaubt, sofern der Zugang ausschliesslich auf Personen mit einem Covid-Zertifikat eingeschränkt wird.
- In **Betriebskantinen** entfällt im Aussenbereich der Mindestabstand pro Person, es dürfen auch Gästegruppen analog Restaurationsbetrieben zusammensitzen.
- **Veranstaltungen** dürfen mit maximal 1000 sitzenden *oder* 250 (Innenbereich) respektive 500 (Aussenbereich) stehenden Personen durchgeführt werden.
- **Veranstaltungen**, deren Zugang auf Personen **mit Covid-Zertifikat** beschränkt ist, müssen keine weiteren Schutzmassnahmen vorsehen. Einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bleibt bestehen.
- **Veranstaltungen** mit mehr als 1000 Personen sind als Grossveranstaltungen zulässig, aber bewilligungspflichtig.

Weiterhin gilt:

- In **Betriebskantinen** dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigt werden.
- Im **Innenbereich** muss sitzend konsumiert werden.
- **Maskentragpflicht:** gilt für Mitarbeitende und Gäste im Innenbereich. Gäste, die an einem Tisch sitzen, dürfen die Maske ablegen.

- Die Gästegruppen sind so zu platzieren, dass die **Mindestabstände** eingehalten werden. Mindestabstände zwischen den Gästegruppen dürfen nur dann unterschritten werden, wenn Abschränkungen (z.B. Trennwände) zwischen diesen angebracht sind.
- 3. «Wie hoch kann die Busse bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln ausfallen?»**
- Bei vorsätzlich begangenen einschlägigen Widerhandlungen gilt eine maximale Bussenhöhe von CHF 10'000.00. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bussen im unteren Bereich dieser Maximalstrafe ausgesprochen werden.
 - Die Strafverfolgung und somit auch die Strafzumessung fallen in die Kompetenz der Kantone.
- 4. «Muss das Schutzkonzept zwingend ausgedruckt und unterschrieben werden?»**
- Das Schutzkonzept für das Gastgewerbe muss ausgedruckt und unterschrieben werden.
- 5. «Was muss ich machen, wenn ein Gast nach einem Restaurantbesuch uns informiert, dass er positiv auf Covid 19 getestet wurde?»**
- Rufen Sie in diesem Fall die Corona-Infoline an: +41 58 463 00 00, täglich 6 bis 23 Uhr.
- 6. «Müssen kantonale Bestimmungen befolgt werden, wenn der Betrieb das Schutzkonzept für das Gastgewerbe umsetzt?»**
- Ja. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang. Die kantonalen Behörden führen Kontrollen durch.
 - [Hier](#) finden Sie eine Auflistung von kantonalen Bestimmungen, die über das Schutzkonzept für das Gastgewerbe hinausgehen. Es ist möglich, dass einzelne Kantone in der Zwischenzeit Auflagen vorschreiben, die nicht aufgeführt sind.
- 7. «Können Kantone Verschärfungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»**
- Ja, die Kantone können für eine begrenzte Zeit weitergehende Massnahmen zu jenen des Bundes treffen.
 - Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.
- 8. «Können Kantone Erleichterungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»**
- Nur im Einzelfall für Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, die epidemiologische Lage dies zulässt und der Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorlegt. Hierzu ist allerdings von einer geringen Anzahl von kantonalen Ausnahmegewilligungen auszugehen.

BETRIEBSKANTINEN / TAKE-AWAY

- 9. «Was gilt bei Betriebskantinen?»**
- In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im Betrieb arbeitende Personen verköstigt werden.
 - Weiter ist es für Betriebskantinen zugelassen, Angestellte von umliegenden Unternehmen zu verköstigen, insofern zwischen der Betriebskantine und dem jeweiligen Unternehmen eine Subventionsvereinbarung besteht und sich diese Angestellten eindeutig identifizieren lassen (z. B. mit einem Batch, Ausweis).
 - Bei der Konsumation im Innenbereich muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden (auch mit Trennwänden). Für Gäste gilt im Innen- und Aussenbereich eine Sitzpflicht während der Konsumation.
 - Betriebskantinen dürfen ihre Dienstleistungen wie ein Restaurant und / oder als Take-Away erbringen, sofern die Vorgaben gemäss Branchen-Schutzkonzept eingehalten werden.
- 10. «Was gilt es bei Take-Away in Bezug auf die Gäste zu beachten?»**
- Der Betrieb macht die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Die Gäste müssen im Innenbereich eine Gesichtsmaske tragen.

- Bei Konsumation vor Ort gelten die Vorgaben gemäss Branchen-Schutzkonzept.
- Take-Away-Betriebe müssen die Kontaktdaten der Gäste erheben, wenn diese vor Ort im Innenbereich konsumieren.
- Take-Away-Betriebe müssen die Kontaktdaten der Gäste nicht erheben, wenn diese nicht vor Ort konsumieren.

11. «Ist es möglich, Take-Away mit Buffet / Selbstbedienung anzubieten?»

- Ja. Es gilt folgendes zu beachten:
 - Betriebe mit Buffetkonzept machen die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.
 - Die Gäste müssen dabei im Innenbereich eine Gesichtsmaske tragen.

COVID-ZERTIFIKAT

12. «Was ist das Covid-Zertifikat?» (NEU)

- Das Covid-Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testresultat.
- Das Herzstück des Covid-Zertifikats ist der QR-Code. Er macht das Zertifikat dank einer elektronischen Signatur der Schweizerischen Eidgenossenschaft fälschungssicher und garantiert die Echtheit des Covid-Zertifikats.
 - Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, wird die «COVID Certificate Check»-App zur Verfügung gestellt. Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft.
 - Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist.
 - Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument (beispielsweise Pass oder Identitätskarte) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.
- Weitere Infos auf der Website des BAG: [Coronavirus: Covid-Zertifikat](#)

13. «Was gilt für Personen mit Covid-Zertifikat?» (NEU)

- Personen ab 16 Jahren, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet wurden, können ein Covid-Zertifikat beantragen. Das Zertifikat kann physisch (auf Papier) oder digital (im Smartphone) vorliegen.
- Personen unter 16 Jahren benötigen kein Covid-Zertifikat.
- Diskotheken und Tanzlokale dürfen ausschliesslich für Personen mit einem Covid-Zertifikat öffnen.
- An Tanzveranstaltungen dürfen ausschliesslich Personen mit einem Covid-Zertifikat teilnehmen.
- Bei Veranstaltungen, sowie Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben kann der Veranstalter respektive Betreiber selber entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt wird, oder nicht. Bei bewilligungspflichtigen Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ist ein Zertifikat aber obligatorisch.
- Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bleibt bestehen.

- Der Zugang kann nur bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt werden. Eine Zugangsbeschränkung auf Personen unter 16 Jahren mit einem Covid-Zertifikat ist nicht möglich, da diese Personen (d.h. Kinder) kein Zertifikat erhalten.
- Veranstaltungen und Betriebe, die sowohl Personen mit als auch ohne Covid-Zertifikat Zugang gewähren, können nicht von Lockerungen der Schutzmassnahmen profitieren.

14. «Was gilt für Diskotheken & Tanzlokale?» (NEU)

- Diskotheken und Tanzlokale dürfen nur dann öffnen, wenn sie den Zugang bei Personen ab 16 Jahren ausschliesslich auf Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat beschränken.
- Für Gäste gilt keine Masken- oder Sitzpflicht. Kontaktdaten müssen nicht erhoben werden.
- In Diskotheken und Tanzlokalen gibt es keine Personenobergrenze.
- Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bleibt bestehen.

15. «Was gilt für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, die nur für Personen mit Covid-Zertifikat öffnen?» (NEU)

- Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe können freiwillig den Zugang bei Personen ab 16 Jahren ausschliesslich auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränken. Diese Betriebe können auf die folgenden Vorgaben verzichten:
 - Abstand / Trennwände zwischen den Gästegruppen in Innen- und Aussenräumen
 - Maskenpflicht für Gäste in Innenräumen
 - Sitzpflicht während der Konsumation für Gäste in Innenräumen
 - Kontaktdatenerhebung der Gäste in Innenräumen
- Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bleibt bestehen.

16. «Was gilt für Mitarbeitende mit einem Covid-Zertifikat, die in Betrieben / an Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung arbeiten?» (NEU)

- Wenn alle Mitarbeitenden, die Gästekontakt haben, ebenfalls über ein Zertifikat verfügen, dann kann auf die Maskenpflicht in Innenräumen verzichtet werden.
- Wenn nicht alle Mitarbeitenden, die Gästekontakt haben, über ein Zertifikat verfügen, dann müssen alle Mitarbeitenden (auch die mit Zertifikat) eine Maske tragen in Innenräumen.

VERANSTALTUNGEN / RAUMVERMIETUNGEN

17. «Was fällt genau unter Veranstaltung?»

- Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen.
- Darunter fallen beispielsweise: Live-Auftritt einer Band, Bankette, Hochzeitsanlässe, Essen nach einer Beerdigung, Feuerwerke, organisiertes Jassturnier, im Familien- oder Freundeskreis organisierte Ferien.
- Nicht als Veranstaltung gilt Hintergrundmusik, d.h. die musikalische Begleitung des Essens oder des Apéros durch einen einzelnen Musiker oder eine einzelne Musikerin (ohne Blasinstrumente oder Gesang) im Hintergrund.

18. «Sind Veranstaltungen erlaubt?»

- Ja. Die Vorgaben für Veranstaltungen hängen davon ab ob
 - es sich um eine private oder eine öffentliche Veranstaltung handelt,
 - die Veranstaltung in Innenräumen oder im Freien stattfindet,
 - die Veranstaltungsteilnehmenden sitzen oder sich frei bewegen können,

- die Veranstaltung bei Personen ab 16 Jahren ausschliesslich für Personen mit einem Covid-Zertifikat zugänglich ist oder nicht.
- Ein separates Schutzkonzept gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) ist durch den Organisator der Veranstaltung zu erstellen und umzusetzen (siehe Frage 20).
- Für Tanzveranstaltungen gelten dieselben Vorgaben wie für Diskotheken und Tanzlokale (siehe Frage 14).
- Bei privaten Veranstaltungen in nicht-öffentlich zugänglichen Räumen (bspw. eine Geburtstagsfeier «zu Hause») beträgt die Personenobergrenze 30 (Innenbereich) respektive 50 Personen (im Freien). Dafür entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes.

19. «Dürfen gastgewerbliche Betriebe ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen vermieten?»

- Ja, gastgewerbliche Betriebe (z. B. Hotels, Restaurants) dürfen Räumlichkeiten grundsätzlich vermieten. Es gilt dabei zu beachten:
 - Bei gleichzeitiger Vermietung mehrerer Räumlichkeiten eines Betriebs darf pro Räumlichkeit maximal eine zulässige Veranstaltung darin stattfinden.
 - Bei Veranstaltungen darf der gemietete Raum nur für die eingeladenen Personen zugänglich sein.
 - Konsumation: Es gilt das Branchen-Schutzkonzept für das Gastgewerbe.
 - Der Organisator der Veranstaltung muss ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

20. «Was muss ein Schutzkonzept für eine Veranstaltung beinhalten?»

- Gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) muss der Organisator der Veranstaltung ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Wird der Zugang zur Veranstaltung bei Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, muss ein Schutzkonzept:
 - Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.
 - Massnahmen betreffend Einhaltung der Maskentragpflicht vorsehen.
 - Die Kontaktdatenerhebung vorsehen, wenn in Innenräumen weder Masken getragen werden noch andere Schutzmassnahmen ergriffen werden.
- Bei der Konsumation werden die Vorgaben gemäss Branchen-Schutzkonzept des Gastgewerbes eingehalten.
- Wird der Zugang zur Veranstaltung bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, muss das Schutzkonzept einzig Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.
- Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Wenn ein gastgewerblicher Betrieb gleichzeitig der Organisator der Veranstaltung ist, kann das Schutzkonzept für die Veranstaltung als Anhang im Branchen-Schutzkonzept für das Gastgewerbe ergänzt werden.

21. «Welche spezifischen Vorgaben gelten bei den verschiedenen Veranstaltungsarten?»

- Bei Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Covid-Zertifikat dürfen maximal zwei Drittel der Raumkapazität gefüllt sein. Tanzveranstaltungen sind unzulässig.
 - Zudem gilt:

	<i>Die Veranstaltungsteilnehmenden sitzen.</i>	<i>Veranstaltungsteilnehmenden stehen oder bewegen sich.</i>
<i>Die Veranstaltung findet in einem Innenbereich statt.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 1000 Personen • Maskentragpflicht und Abstand • Konsumation nur in Restaurationsbereichen • Konsumation am Sitzplatz, falls Kontaktdaten erfasst werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 250 Personen • Maskentragpflicht und Abstand • Konsumation nur in Restaurationsbereichen • Konsumation am Sitzplatz, falls Kontaktdaten erfasst werden
<i>Die Veranstaltung findet in einem Aussenbereich statt.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 1000 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 500 Personen

- Die auftretenden und teilnehmenden Personen werden mitgezählt. Nicht mitgezählt werden die Mitarbeitenden des Organisators sowie freiwillige Helferinnen und Helfer.
- Wird der Zugang zur Veranstaltung bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept muss einzig Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.
- Bei privaten Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Räumen (z. B. im Saal eines Restaurants) beträgt die Personenobergrenze 30 (Innenbereich) respektive 50 Personen (im Freien). Der Organisator der Veranstaltung muss ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
- Für Grossveranstaltungen, Fach- und Publikumsmessen, politische Versammlungen, im Sport- und Kulturbereich, sowie bei der Kinder- und Jugendarbeit gelten besondere Bestimmungen gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#).

22. «Dürfen Veranstaltungen in gastgewerblichen Betrieben stattfinden?»

- Ja. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe Frage 21).
 - Wenn die Konsumation in einem Restaurationsbereich stattfindet, gelten die Vorgaben gemäss Branchen-Schutzkonzept.
 - Wenn die Veranstaltung in einem Innenbereich stattfindet und Konsumation am Sitzplatz stattfindet, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Werden private Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z. B. im Saal eines Restaurants) durchgeführt, gilt während der Konsumation ebenfalls das Branchen-Schutzkonzept des Gastgewerbes.
- Wird der Zugang zur Veranstaltung bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gibt es keine Vorgaben in Bezug auf die Konsumation.

23. «Welche Punkte empfehlen sich, in einem Mietvertrag (für Veranstaltungen) zu regeln?»

In einem Mietvertrag empfehlen sich (neben individuellen Abreden) folgende Punkte festzuhalten:

- **Titel: Mietvertrag**
- **Vertragsparteien**
- **Hauptleistungspflichten**
 - Genaue Bezeichnung des Mietobjekts (Bsp. Untergeschoss, Speisesaal, 1. Obergeschoss 1. Zimmer rechts, etc.)

- Dauer des Mietvertrages (Festlegung der Tage, Dauer nach Uhrzeit)
- Mietzins
- **Nebenleistungspflichten**
 - Verantwortlichkeit des Mieters für Einhaltung der Schutzmassnahmen während der Veranstaltung
- **Mögliche weitere Vereinbarungen**
 - Konventionalstrafe bei Nichteinhaltung der Nebenleistungspflichten durch die Mieter.
 - Etc.
- **Beidseitige Unterschrift**

In diesem Vorschlag ist der Betrieb Vermieter. Der unterschreibende Kunde ist der Organisator der Veranstaltung.

24. «Gilt bei der Vermietung von Ferienwohnungen eine Beschränkung der Personenanzahl?»

- Ja. Im Familien- oder Freundeskreis organisierte Ferien gelten als private Veranstaltung, wo grundsätzlich die 30-Personen-Regel zu beachten ist.

MINDESTABSTÄNDE

25. «Welche Mindestabstände gelten?»

- Zwischen den Gästegruppen gilt nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1.5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.
- Innerhalb der Gästegruppe gilt kein Mindestabstand.

26. «Müssen die Abstandsregeln eingehalten werden?»

- Grundsätzlich gelten die Abstandsregeln. Eine Unterschreitung des Abstands zwischen unterschiedlichen Gästegruppen ist nur zulässig, wenn wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Für Betriebskantinen gilt insbesondere, dass bei der Konsumation im Innenbereich der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten wird. Dies gilt auch, wenn sich die verschiedenen Gäste untereinander kennen, d.h. beispielsweise in demselben Betrieb arbeiten.
- Auch in Betriebs- oder Veranstaltungsbereichen wie z. B. dem Eingang, Wartezone, Pausenraum oder WC müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

27. «Müssen die Gäste in gemeinsam benutzten Bereichen (z. B. Toilette) die Mindestabstände auch dann einhalten, wenn sie eine Maske tragen?»

- Grundsätzlich sind die Mindestabstände möglichst auch beim Tragen einer Gesichtsmaske einzuhalten.

KONTAKTDATEN

28. «Wann ist die Erhebung der Kontaktdaten obligatorisch?»

- Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten von einer Person der Gästegruppe zu erheben, wenn die Gästegruppe im Innenbereich konsumiert. Weiter hat der Betrieb die Gäste auf die obligatorische Kontaktdatenerhebung aufmerksam zu machen – zum Beispiel, wenn die Gäste bestellen.
- Die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung gilt nicht, wenn ein Betrieb lediglich Take-Away oder Lieferdienst anbietet.
- Die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung gilt nicht, wenn die Gäste im Aussenbereich konsumieren.
- Die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung gilt nicht, wenn ein Betrieb den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-Zertifikat einschränkt.

29. «Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?»

- Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort (Postleitzahl), Telefonnummer, Tisch- und / oder Sitzplatznummer.
- Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.

30. «Über was muss der Betrieb die Gäste bei der Kontaktdatenerhebung informieren?»

- Darüber, wie die Kontaktdaten im Betrieb erhoben werden (via App, via QR-Code, via Formular, ...).
- Über folgenden Punkt: Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

31. «Wie können die Kontaktdaten erfasst werden?»

- Zu empfehlen ist, die Kontaktdaten über digitale Reservations- oder Mitgliedersysteme zu erfassen, welche die kantonalen und nationalen Auflagen erfüllen und die Korrektheit der Gästedaten gewährleisten. [Hier](#) finden Sie eine Übersicht mit ausgewählten Tracing Apps und Empfehlungen unserer Kantonalverbände.
- Weiter können die Gästedaten beispielsweise mittels physischem Kontaktformular erhoben werden. Zu empfehlen dabei ist, dass die Kontaktdaten einer Gästegruppe/Person nicht für andere Gästegruppen/Personen ersichtlich sind.
- Für die Kontaktdatenerfassung genügt es nicht, wenn der Gast die SwissCovid App benutzt.
- Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.

KONSUMATION AM TISCH

32. «Kann ich Buffet mit Selbstbedienung anbieten?»

- Ja. Betriebe mit Buffetkonzept machen die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten. Im Innenbereich müssen die Gäste eine Gesichtsmaske tragen und Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

33. «Sind Steh-Apéros erlaubt?»

- Wenn der Zugang bei Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt wird, darf stehende Konsumation ausschliesslich im Aussenbereich stattfinden.
- Wenn der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt wird, darf stehende Konsumation im Innen- und Aussenbereich stattfinden.

34. «Darf in einem Fumoir stehend geraucht werden?»

- Nein. In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben dürfen Gäste die Maske nur dann entfernen (bspw. um zu rauchen), wenn sie sitzen.
- In einem Fumoir darf stehend geraucht werden, wenn der Zugang zum Betrieb bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt wird und damit die Maskenpflicht entfällt.

35. «Muss an einer Bartheke eine Trennwand zwischen den Gästen und dem Personal angebracht werden?»

- Bei Betrieben, in denen der Zugang bei Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt wird:
 - Eine Trennwand ist nicht erforderlich, wenn das entsprechende Personal eine Gesichtsmaske trägt.
 - Falls das entsprechende Personal keine Gesichtsmaske tragen kann (z. B. aus medizinischen Gründen), müssen andere wirksame Schutzmassnahmen, wie das Anbringen von Trennwänden, ergriffen werden.

- Bei Betrieben, in denen der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt wird:
 - Eine Trennwand ist nicht erforderlich, wenn alle Mitarbeitenden mit Gästekontakt über ein Zertifikat verfügen.
 - Eine Trennwand ist nicht erforderlich, wenn alle Mitarbeitenden mit Gästekontakt eine Maske tragen.
 - Eine Trennwand ist erforderlich, wenn nicht alle Mitarbeitenden mit Gästekontakt über ein Zertifikat verfügen, aber auch keine Maske tragen können (z.B. aus medizinischen Gründen).

36. «Welche Grösse gilt für Trennwände?»

- Das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe sieht keine bestimmten Grössen für Trennwände vor. Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.
- In alten, nicht mehr gültigen Versionen vom Schutzkonzept für das Gastgewerbe (zwischen dem 11. Mai und 21. Juni 2020) galten folgende Vorgaben für Trennwände zur Abtrennung von Tischen:
 - Die obere Kante der Trennwand befindet sich, gemessen ab Boden, auf einer Höhe von mindestens 1.5 Metern, und mindestens 70 cm über der Tischkante.
 - Die untere Kante der Trennwand befindet sich zwischen dem Boden und der Tischhöhe des am tiefsten gelegenen Tisches, den die Trennwand trennt, oder liegt auf der Tischplatte auf.
 - Die Trennwand reicht in der Horizontalen auf beiden Seiten des Tisches 50 cm über die Tischkante hinaus oder schliesst direkt an einer Wand ab, sofern die Tische in Sitzrichtung seitlich zueinander stehen. In allen anderen Fällen muss die Trennwand nicht über den Tischrand hinaus reichen.
 - Es sind grundsätzlich alle Materialien zugelassen, solange der Schutz vor einer Tröpfcheninfektion durch die Materialwahl nicht deutlich negativ beeinträchtigt wird (z. B. Metalle, Kunststoffe, Acrylglas, Glas, Holz, Karton, Gardinen, Stoffvorhänge).
- Die obenstehenden Grössenangaben sind weiterhin empfohlen.

GÄSTEGRUPPEN

37. «Wie viele Personen dürfen sich maximal in einem Gästebereich aufhalten?»

- Es gibt keine maximale Personenanzahl in einem Gästebereich von Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.

38. «Was ist eine Gästegruppe?»

- Als Gästegruppe definiert sich eine Gruppe von Menschen, die untereinander bekannt sind.
- Es gibt kein Personenlimit bei Gästegruppen mehr.

39. «Was ist ein Aussenbereich?»

- Als Aussenbereich gelten Terrassen und andere Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, wo die Luft frei zirkulieren kann.
- Damit die Luftzirkulation möglich ist, dürfen die Aussenbereiche entweder nicht überdacht oder überdacht und zur Hälfte der Seiten offen sein.
 - «zur Hälfte der Seiten offen» bedeutet, dass mindestens die Hälfte der Seiten (d.h. bei vier Seiten wären das zwei Seiten) und mindestens die Hälfte der Längen der Seiten (d.h. wenn alle Seiten zusammengerechnet eine Länge von 30 Metern ergeben wären das 15 Meter) offen sein müssen.
 - «Offene Seite» bedeutet, dass keine Wände (Mauerwerk, Holz, Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Blachen, dichter Pflanzenbewuchs o.ä.) vorhanden sind.

- Sind zu mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen vorhanden, darf keine Überdachung vorhanden sein.
- Einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung. Eine umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen gilt als Überdachung.
- Die Öffnung von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten gilt nicht als «offene Seite».
- Wenn eine Überdachung vorhanden ist und die Hälfte der Seiten nicht offen ist, handelt es sich um einen Innenbereich.

40. «Dürfen an einem Tisch/Theke verschiedene Gästegruppen nebeneinander sitzen?»

- Nur sofern der erforderliche Abstand eingehalten wird respektive Abschränkungen (z. B. Trennwände) angebracht werden.

MASKENPFLICHT

41. «Wann muss das Personal eine Maske tragen?»

- Mitarbeitende, die Kontakt mit Gästen oder Veranstaltungsteilnehmenden haben, müssen im Innenbereich eine Maske tragen.
- Davon ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Die Maskenpflicht entfällt für Mitarbeitende, die keinen Kontakt mit Gästen haben und zum Beispiel in der Küche arbeiten. Es müssen aber trotzdem Massnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) getroffen werden, zum Beispiel:
 - Das Personal arbeitet in getrennten Teams und damit zeitlich und / oder räumlich getrennt.
 - Zwischen den Mitarbeitenden werden Trennwände angebracht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
 - Produktionsschritte werden in einen anderen Raum ausgelagert.
 - Mitarbeitende tragen eine Maske, wenn über eine längere Zeit weder der Abstand eingehalten, noch Trennwände angebracht werden können.
 - Die Arbeitsräume werden regelmässig gelüftet.
- Mitarbeitende mit Gästekontakt, die in einem Betrieb / an einer Veranstaltung arbeiten, bei der der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt wird, können auf die Maskenpflicht verzichten, wenn alle Mitarbeitenden mit Gästekontakt über ein Zertifikat verfügen.

42. «Dürfen Mitarbeitende, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, im Service arbeiten?»

- Ja. Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Grundsätzlich sollte von der Maskenpflicht befreiten Personen eine Arbeit zugewiesen werden, bei der sie mit möglichst wenigen Personen in Kontakt kommen (Selbstschutz und Fremdschutz).
- Ist dies nicht möglich, müssen andere Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen (STOP-Prinzip). Ist eine Arbeit ohne Gästekontakt nicht möglich, so ist mit den zuständigen kantonalen Aufsichtsstellen eine Lösung zu finden, die an die konkreten Umstände angepasst ist. Hat es im Restaurant beispielsweise sowohl im Innenraum als auch aussen Platz für Gäste, sollte eine Person mit Maskendispens aussen arbeiten.

43. «Gilt für die Gäste eine Maskentragepflicht?»

- Ja. In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskentragepflicht.

- Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden.
- Die Maskentragepflicht entfällt für Gäste, sobald und während sie sitzen.
- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Die Maskentragpflicht entfällt für Gäste in Innenräumen, deren Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird.

44. «Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn sich die Gäste weigern, die Masken zu tragen?»

- Ja, der Betrieb kann bestraft werden, wenn er die Maskentragepflicht in seinem Betrieb nicht (korrekt) umsetzt. Allerdings ist der Betrieb nicht verpflichtet dazu, die Maskentragepflicht von Gästen durchzusetzen, sondern kann beispielsweise vom Hausrecht Gebrauch machen. Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragpflicht halten, sind wegzuweisen.
- Ein Gast, der sich weigert, der Maskentragepflicht nachzukommen, kann ebenfalls zur Rechenschaft gezogen werden.